

Kundmachung.

Die Nationalgarde, eine der festesten Stützen der constitutionellen Einrichtungen, kann nur durch ein, von den versammelten Abgeordneten aus allen Provinzen zu berathendes Gesetz ihre definitive bleibende Organisation erhalten.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden als vorbereitende Maßregeln und um der Wirksamkeit dieses Instituts die durch die Umstände gebotene Ausdehnung geben zu können, folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Die Bestimmung der Nationalgarde des österreichischen Kaiserstaates ist: Schutz des constitutionellen Landesfürsten, Schirm der Verfassung und der Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, — Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Gesamtstaates, sohin Abwehr jedes feindlichen Angriffes von Außen.

§. 2. Zum activen Dienste in der Nationalgarde sind alle Staatsbürger an ihren bleibenden Wohnorten in dem Alter von dem vollendeten 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre verpflichtet, welche nicht in die Classe der Handwerksgehlen, Dienstbothen oder jener gehören, die sich vom Tag- oder Wochenlohn erhalten.

Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben und zur activen Dienstleistung geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die Nationalgarde gestattet.

Die akademischen Legionen und die bewaffneten Bürger-Corps bilden integrirende Theile der Nationalgarde unter demselben Ober-Commando; erstere folgen aber in Beziehung auf ihre Verwaltung und Organisation besonderen Bestimmungen.

§. 3. Von der Verpflichtung zur activen Dienstleistung in der Nationalgarde sind enthoben:

- a) die Geistlichen aller Confessionen;
- b) das Linien-Militär und die zum activen Dienste einberufene Landwehr;
- c) alle besoldeten Finanz- und Sicherheitswachen ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates oder einer Gemeinde stehen;
- d) Personen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder Gesundheitszustandes zum Gardedienste nicht tauglich sind.

§. 4. Ausgeschlossen von dem Dienste in der Nationalgarde sind jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft wurden.

§. 5. Die Nationalgarde untersteht der Civil-Autorität, und zwar in der obersten Leitung dem Minister des Innern.

§. 6. Die Nationalgarde beruhet auf der Grundlage der Gemeindeverfassung, und ist daher nach Gemeinden organisiert.

§. 7. Vorläufig kann die Nationalgarde nur in Ortschaften, und zwar in Städten, Märkten und Dörfern mit einer Bevölkerung von mehr als 1000 Einwohnern errichtet werden.

§. 8. In jeder Gemeinde, wo nach §. 7 die Nationalgarde ins Leben tritt, besteht für alle Angelegenheiten der Nationalgarde, welche nicht eigentliche Commando-Sachen sind, ein Nationalgarde-Verwaltungsrath, zu dessen Obliegenheiten insbesondere die Bildung der Nationalgarde auf Grundlage der Stammregister über die für den activen Dienst einzureihende Mannschaft, die Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung gehört.

Vorsitzender dieses Rathes ist der Nationalgarde-Commandant des Ortes. Ein Administrations-Organ und mindestens fünf höchstens elf Nationalgarden, aus den verschiedenen Dienstgraden von ihnen selbst gewählt, sind die Beisitzer.

§. 9. Der Nationalgarde-Verwaltungsrath hat sich in allen Angelegenheiten, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, unmittelbar an den Landes-Chef, jener in Wien an den Minister des Innern zu verwenden.

§. 10. Die für die Zwecke der Nationalgarde nothwendigen Auslagen, insoweit als solche von den einzelnen Mitgliedern der Garde nicht aus Eigenem bestritten werden können, hat eben so wie alle aus öffentlichen Rücksichten erforderlichen Gemeinde-Ausgaben die Gemeinde zu bestreiten.

Wien am 8. April 1848.

Der Minister des Inneren:

Franz Freiherr von Pillersdorff.

